

# INFO

Buchhaltung  
Steuern  
Revision  
Immobilien  
Unternehmensberatung  
Gesellschaftsgründungen

 Treuhandberater Nr. 281 Dezember 2022

## Steuern optimieren

Wer seine Steuerbelastung früh optimiert, kann unter Umständen tausende Franken sparen. Es ist sinnvoll zu prüfen, welche Massnahmen zur Steueroptimierung bis Ende Jahr noch eingeleitet werden können.

Vorsorge: Einzahlungen in die Säule 3a lohnen sich besonders. Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000 spart man mit einer Einzahlung von CHF 6'883 in vielen Kantonen mehr als CHF 1'500 Steuern pro Jahr.

Freiwillige Einmalzahlungen in die Pensionskasse nehmen immer mehr an Beliebtheit zu. Je nach Kanton kann bei einer Einzahlung von CHF 30'000 bis zu CHF 12'000 gespart werden. Das Guthaben wird erst bei der Auszahlung steuerbar. Dies zu einem reduzierten Steuersatz.

Unterhalt von Liegenschaften: Anstelle des Pauschalabzuges können die effektiven Unterhaltskosten gel-

tend gemacht werden. Somit lohnt es sich, kleine Arbeiten auf ein Jahr zu konzentrieren und grössere auf mehrere Jahre zu verteilen.

Spenden: Beim Bund und in den meisten Kantonen kann bis 20 Prozent des Nettoeinkommens abgezogen werden, sofern die Spenden an gemeinnützige Institutionen gehen.

Umzug: In der Regel ist man dort steuerpflichtig, wo man am 31. Dezember wohnhaft ist. Wer an einen steuergünstigeren Ort zieht, muss deshalb auch dort wohnen und gemeldet sein.

Gerne bieten wir Unterstützung.

Wir wünschen Ihnen als Kunde und allen Freunden des Hauses eine gennussvolle Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüsse  
Ihre STAUB Treuhand Partner AG

# Ausgleich der kalten Progression

Unser Steuersystem hat progressive Steuertarife. Steuerpflichtige tragen auch dann eine steigende Steuerbelastung, wenn ihr Einkommen einzig nominell aufgrund des Teuerungsausgleichs zugenommen hat und ohne dass (inflationsbereinigt) «mehr verdient» wurde. Dieses «Hinaufrutschen» in der Progressionstabelle nennt man kalte Progression.

Wenn die Löhne der Inflation angepasst werden, die progressiven Einkommenssteuer-Tarife aber nicht, führt dies i.d.R. zu einer höheren Besteuerung. Der reale Lohn kann trotz einer nominalen inflationsausgleichenden Lohnerhöhung tiefer ausfallen, als vor der Inflation.

Hat eine Person bspw. ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000, bezahlt sie darauf als Alleinstehende in der Stadt Zürich (ohne Kirchen-, aber mit Bundessteuer) im 2022 CHF 5'018.60 Steuern. Der Durchschnittssteuersatz beträgt 10.0372%. Damit verbleiben der Person CHF 44'981.40 oder knapp 90% des steuerbaren Einkommens zur freien Verfügung.

Steigt aufgrund einer Inflation von bspw. 6% auch der nominelle Lohn der Person um 6% (bzw. CHF 3'000), so kostet ein um 6% er-

höhtes steuerbares Einkommen von CHF 50'000 auf CHF 53'000 (ceteris paribus) unseren Alleinstehenden in der Stadt Zürich CHF 5'553.40 (Durchschnittssteuersatz von 10.478%).

Die zusätzliche Steuerbelastung von CHF 534.80 resultiert daher, dass der Arbeitgeber eine Inflation von 6% über eine Lohnerhöhung von CHF 3'000 ausgeglichen hat. Davon kassiert der Staat CHF 534.80 und dem Steuerpflichtigen kommen nur CHF 2'465.20 zugute. Diesem verbleiben nominell noch CHF 47'446.60, resp. inflationsbereinigt CHF 44'760.95, also rund CHF 220 weniger als vorher. Die kalte Progression hat hier mit rund CHF 220 zugeschlagen.

Die Steuertarife müssen somit angepasst, «gestreckt» werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD passt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 die Tarife und Abzüge an. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass Steuerpflichtige wegen der Teuerung eben keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, sofern ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist. Hier ein Ausschnitt aus dem Rundschreiben der ESTV vom 21.9.2022:

Berufskosten (direkte Bundessteuer)	Ab 1.1.2023	bisher	Veränderung
Kinderdrittbetreuungskosten	CHF 25'000	CHF 10'100	n/a*
Fahrtkostenabzug Berufspauschale	CHF 3'200	CHF 3'000	+6.7%
Naturalbezüge	keine Anpassung		
Tarifstufen Art. 36 DBG	Anpassung aller Tarifstufen		
Feuerwehrsold	CHF 5'200	CHF 5'000	+4.0%
Versicherungsabzug Verheiratete	CHF 3'600 / 5'400	CHF 3'500 / 5'250	+2.9%
Versicherungsabzug Alleinstehende	CHF 1'800 / 2'700	CHF 1'700 / 2'550	+5.9%
Berufskosten	unverändert		
Mindestbasis Besteuerung nach dem Aufwand	CHF 421'700	CHF 400'000	+5.4%
Kosten für Aus- und Weiterbildung	CHF 12'700	CHF 12'000	+5.8%
Zweiverdienerabzug	CHF 13'600 / 8'300	CHF 13'400 / 8'100	+1.5%
Verheiratetenabzug	CHF 2'700	CHF 2'600	+3.8%
Kinder/Unterstützungsabzug	CHF 6'600	CHF 6'500	+1.5%
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	CHF 255	CHF 251	+1.6%
Beiträge an politische Parteien	CHF 10'300	CHF 10'100	+2.0%
Gewinne Grossspiele gem. Spielbankengesetz	CHF 1'038'300	CHF 1'000'000	+3.8%
Gewinne aus Lotterien zur Verkaufsförderung	CHF 1'000	CHF 1'000	+0.0%
Einsatzkosten Geldspiele / Online-Geldspiele	CHF 5'200 / 26'000	CHF 5'000 / 25'000	+4.0%
Steuertarif für Ehepaare ab	CHF 28'800	CHF 28'300	+1.8%

\* Anpassung nicht ausschliesslich der kalten Progression geschuldet.

## Gut vorbereitet für das Pensionsalter

Der Schritt in den «dritten Lebensabschnitt» soll frühzeitig überlegt und geplant werden – und dies optimalerweise bereits etwa ab dem 50. Altersjahr. Wer rechtzeitig plant, kann auch rechtzeitig Massnahmen ergreifen.

### **Persönlich**

Es gilt, den «Wunschzeitpunkt» für die Pensionierung zu definieren und mittels eines Budgets den Kapital-, respektive Rentenbedarf nach der Pensionierung und die persönlichen Ziele festzulegen (inklusive Wahl Kapital/Rente). Bei Eigenheimen sind Investitionen noch während der Erwerbszeit zu prüfen und allenfalls Hypothekendarstellungen (Tragbarkeit) einzuplanen. Sowohl der Vorsorgeauftrag wie allenfalls auch ein Ehe-/Erbvertrag sind zu überprüfen, damit auch die Vermögensnachfolge geregelt ist und den aktuellen Wunschvorstellungen entspricht.

### **AHV**

Eine Rentenvorausberechnung zeigt auf, wie hoch die künftige AHV-Rente sein wird. Betreffend AHV ist die im September 2022 angenommene AHV-Reform zu berücksichtigen. Neu wird ein Referenzalter von 65 Jahren definiert. Mit einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus können Beitragslücken gefüllt und die Rente aufgeschoben (maximal 5 Jahre, mit Zuschlag) werden. Auch ein Vorbezug (2 Jahre, mit Kürzung), respektive eine Teilrente, ist möglich. Die Flexibilität hat sich stark verbessert. Zu beachten ist: Die Auszahlung der Rente erfolgt nicht automatisch, die Rente muss rechtzeitig beantragt werden.

### **Pensionskasse**

Der jährliche Leistungsausweis der Vorsorgeeinrichtung zeigt die voraussichtlichen Altersleistungen. Die Vorsorgelösung kann auf mögliche Einkäufe in die Pensionskasse (allenfalls mit entsprechendem Steuerabzug), eine Gestal-

tungsmöglichkeit für höhere Sparbeiträge und die Möglichkeit der Aufteilung Kapital und Rente geprüft werden. Einkaufsbeiträge müssen mindestens 3 Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen. Der Entscheid Kapital oder Rente wird durch die persönlichen Ziele, Familienverhältnisse, Gesundheit, Vermögensverhältnisse etc. beeinflusst und soll auch mit der Bezugsstrategie des Partners koordiniert werden. Je nach Situation ist eine Teilpensionierung mit Teilkapitalbezug prüfenswert. Der Sicherheit einer lebenslänglichen Rente steht die Flexibilität des Kapitalbezuges gegenüber. Ein Kapitalbezug ist rechtzeitig dem Vorsorgewerk anzumelden.

### **Säule 3a**

Nach Möglichkeit sind die steuerlich maximal zulässigen Einzahlungen zu tätigen, auch im Jahr der Erwerbsaufgabe (Stand 2022: CHF 6'883, ab 2023 CHF 7'056, falls BVG-pflichtig). Bei der Anlage von 3a-Geldern in Wertschriften ist sicherzustellen, dass diese bei der Auflösung direkt ins freie Vermögen übertragen werden können, um ungünstige Kursentwicklungen aufzufangen. Für einen gestaffelten Bezug der 3a-Gelder (Steuervorteil) empfiehlt es sich, mehrere Konten zu führen. Die Auszahlungen sind mit PK-Kapitalbezügen zu koordinieren, sowohl ein Vorbezug als auch ein Aufschub bei weiterer Erwerbstätigkeit ist möglich.

### **Und kurz vor der Pensionierung**

Der AHV-Rentenbezug ist bei der AHV anzumelden. Bei Erwerbsaufgabe ist das Unfallrisiko auf privater Basis abzudecken. Bei Erwerbsaufgabe vor dem AHV-Rentenbezug ist die Anmeldung als Nichterwerbstätiger zu prüfen, insbesondere ist dieses Thema auch bei Pensionierung eines Partners, ohne Erwerbstätigkeit des anderen Partners, zu beachten. Die Vermögensstruktur / -anlage ist so zu gestalten, dass die künftigen Geldflüsse gewährleistet sind.

## Lohnabzüge/AHV-Renten 2023

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische Vorsorge. Gleichzeitig fällt bei der Arbeitslosenversicherung der Solidaritätsbeitrag von 1% weg. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 514 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 980.

Einen Überblick über die im Jahr 2023 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2022	2023
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.60%	<b>10.60%</b>
ALV bis CHF 148'200	2.2%	<b>2.2%</b>
Total	12.80%	<b>12.80%</b>
ALV Solidaritätsbeitrag ab CHF 148'201	1%	<b>0%</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	<b>6.4%</b>
ALV Solidaritätsbeitrag ab CHF 148'201	0.5%	<b>0%</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	12'350	<b>12'350</b>
pro Jahr	148'200	<b>148'200</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	86'040	<b>88'200</b>
Koordinationsabzug	25'095	<b>25'725</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'945	<b>62'475</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'510	<b>22'050</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'585	<b>3'675</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	6'883	<b>7'056</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	34'416	<b>35'280</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'195	<b>1'225</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'390	<b>2'450</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'793	<b>1'838</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'585	<b>3'675</b>

\*Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.